

Amtsblatt

der Stadt Eschweiler



Inhaltsverzeichnis

Amtliche Bekanntmachungen

- 36 Bekanntmachung der Satzung über die Hilfeleistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Eschweiler
- 37 Bekanntmachung einer ordnungsbehördlichen Verordnung über die Aufhebung und Verkürzung von Sperrzeiten in der Stadt Eschweiler
- 38 Öffentliche Zustellung gem. § 10 Verwaltungszustellungsgesetz hier: Frau Britta Schaaf
- 39 Öffentliche Zustellung gem. § 10 Verwaltungszustellungsgesetz hier: Herr Sebastian Schmitz

Hinweisbekanntmachungen

Sitzungen des Rates und seiner Ausschüsse in den Monaten Mai und Juni

26. Jahrgang
Ausgabe Nr. 11
05.05.2010

Herausgabe, Vertrieb, Druck:
Stadt Eschweiler, Der Bürgermeister, Organisationsamt,
Johannes-Rau-Platz 1, 52249
Eschweiler,
Tel.: 02403/710

Bezugsmöglichkeiten:
Stadt Eschweiler, Der Bürgermeister, Organisationsamt,
Johannes-Rau-Platz 1,
52249 Eschweiler.

Bezugsbedingungen:
Bei Zustellung mit der Post:
zum Preis von 22,00 Euro
jährlich, zahlbar im voraus an
die Stadtkasse (Konten bei
allen Eschweiler Banken).
Einzelexemplare: kostenfrei
erhältlich am Informations-
schalter im Rathaus während
der Dienststunden und an
allen Bankschaltern.

36

**Satzung
über Hilfeleistungen der Freiwilligen
Feuerwehr
der Stadt Eschweiler vom 29.04.2010**

Aufgrund des § 41 Abs. 2, 3 und 4 des Gesetzes über den Feuerschutz und die Hilfeleistung (FSHG) vom 10.02.1998 (GV. NRW. S. 122) und der §§ 7 und 41 Abs.1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666) in den jeweils geltenden Fassungen hat der Rat der Stadt Eschweiler in seiner Sitzung am 28.04.2010 folgende Satzung beschlossen:

Teil I: Kostenersatz und Entgelte

**§ 1
Grundsatz**

(1) Die Stadt Eschweiler unterhält zur Bekämpfung von Schadenfeuer sowie zur Hilfeleistung bei Unglücksfällen und bei solchen öffentlichen Notständen, die durch Naturereignisse, Explosionen oder ähnliche Vorkommnisse verursacht werden, eine Freiwillige Feuerwehr nach Maßgabe des Gesetzes über den Feuerschutz und die Hilfeleistung (FSHG). Einsätze in diesem Rahmen sind unentgeltlich, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt.

(2) Darüber hinaus kann die Feuerwehr freiwillige Leistungen erbringen, ein Rechtsanspruch hierauf besteht jedoch nicht.

(3) Bei Beschädigung, Verlust, Vernichtung oder verspäteter Rückgabe zur Benutzung überlassener feuerwehreigener Ausrüstungsstücke hat der Kostenpflichtige den daraus entstehenden Schaden zu ersetzen.

**§ 2
Kostenersatz**

Für die Einsätze der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Eschweiler wird der Ersatz von entstandenen Kosten verlangt

1. von dem Verursacher, wenn er die Gefahr oder den Schaden vorsätzlich herbeigeführt hat,
2. von dem Betreiber von Anlagen oder Einrichtungen gemäß § 24 Abs. 1 Satz 1 FSHG im Rahmen ihrer Gefährdungshaftung nach sonstigen Vorschriften,
3. von dem Fahrzeughalter, wenn die Gefahr oder der Schaden beim Betrieb von Kraft-, Schienen-, Luft- oder Wasserfahrzeugen entstanden ist, sowie von dem Ersatzpflichtigen in sonstigen Fällen der Gefährdungshaftung,
4. von dem Transportunternehmer, Eigentümer, Besitzer oder sonstigen Nutzungsberechtigten, wenn die Gefahr oder der Schaden bei der Beförderung von brennbaren Flüssigkeiten im Sinne der Verordnung über brennbare Flüssigkeiten (VbF) vom 13. Dezember 1996 (BGBl. I S. 1937) in der jeweils geltenden Fassung oder von besonders feuergefährlichen Stoffen oder gefährlichen Gütern im Sinne der Gefahrgutverordnung Straße (GGVS) vom 12. Dezember 1996 (BGBl. I S. 1886) in der jeweils geltenden Fassung oder § 19 g Abs. 5 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) vom 12. November 1996 (BGBl. I S. 1695) in der jeweils geltenden Fassung entstanden ist,
5. von dem Eigentümer, Besitzer oder sonstigen Nutzungsberechtigten, wenn die Gefahr oder der Schaden beim sonstigen Umgang mit brennbaren Flüssigkeiten oder besonders feuergefährlichen Stoffen oder gefährlichen Gütern gemäß Nummer 4 entstanden ist, soweit es sich nicht um Brände handelt,
6. vom Eigentümer, Besitzer oder sonstigen Nutzungsberechtigten einer Brandmeldeanlage außer in den Fällen nach Nummer 7, wenn der Einsatz Folge einer nicht bestimmungsgemäßen oder missbräuchlichen Auslösung war,
7. von einem Sicherheitsdienst, wenn dessen Mitarbeiter eine Brandmeldung ohne eine für den Einsatz der Feuerwehr erforderliche Prüfung weitergeleitet hat,
8. von demjenigen, der vorsätzlich grundlos die Feuerwehr alarmiert,
9. von einer Behörde oder Einrichtung, die zur Schadensverhütung und Schadensbekämpfung verpflichtet ist, sofern ein Kostenersatz nach den Ziffern 1 bis 8 nicht möglich ist.

**§ 3
Entgelte für sonstige Leistungen der Feuerwehr**

- (1) Für die Gestellung von Brandsicherheitswachen nach § 7 FSHG und für Leistungen der

Feuerwehr, die nicht nach § 41 Abs. 1 FSHG unentgeltlich sind und nicht unter die Vorschriften des § 41 Abs. 2 FSHG fallen, werden Entgelte erhoben.

(2) Die Leistungen der Feuerwehr können von der Zahlung eines angemessenen Vorschusses oder von der Bereitstellung einer angemessenen Sicherheit abhängig gemacht werden.

§ 4 Berechnungsgrundlage

(1) Der Kostenersatz und die Entgelte, die sich jeweils aus den Personal-, Fahrzeug-, Geräte- und Sachkosten sowie Zins- und Tilgungsleistungen zusammensetzen, werden nach den in den §§ 5 bis 7 aufgestellten Grundsätzen berechnet.

(2) Der als Anlage beigefügte Kostentarif ist Bestandteil dieser Satzung.

(3) Für Leistungen, die in diesem Tarif nicht ausdrücklich genannt sind, werden die für vergleichbare Leistungen festzusetzenden Kosten bzw. Entgelte erhoben.

§ 5 Personalkosten

(1) Die Personalkosten berechnen sich bei Einsätzen nach § 41 Abs. 2 FSHG, bei Brandsicherheitswachen und freiwilligen Leistungen der Feuerwehr aufgrund der Einsatzzeit.

(2) Abgerechnet wird grundsätzlich nach Einsatzstunden. Die Einsatzzeit bei Einsätzen nach § 2 beginnt mit dem Zeitpunkt der Alarmierung und endet mit der Rückkehr zum Gerätehaus. Bei Einsätzen, die eine besondere Reinigung der Fahrzeuge und Geräte erforderlich machen, wird die Zeit für die Reinigung der Einsatzzeit hinzugerechnet. Als Mindestbetrag gilt der Satz für eine Stunde. Darüber hinaus wird jede angefangene Stunde als volle Stunde berechnet.

(3) Die Einsatzzeit der Brandsicherheitswache richtet sich nach dem Bericht des Einsatzführers.

(4) Bei freiwilligen Hilfeleistungen werden die Personalkosten nach dem Einsatzbericht berechnet.

(5) Der Mindestbetrag für Brandsicherheitswachen bei nicht rechtzeitig abgesagten Veranstaltungen beträgt 25,00 €.

§ 6 Fahrzeug- und Gerätekosten

(1) Bei Einsätzen nach § 41 Abs. 2 FSHG und freiwilligen Hilfeleistungen werden die Fahrzeug- und Gerätekosten für die zum Einsatz kommenden Fahrzeuge und Geräte aufgrund der Einsatzzeit, in der sie von der Feuer- und Rettungswache oder vom jeweiligen Feuerwehrgerätehaus abwesend sind, berechnet. § 5 Abs. 2 gilt entsprechend.

(2) Bei Fahrzeugen sind die Betriebskosten und die Aufwendungen für die Inanspruchnahme der in den Fahrzeugen befindlichen Geräte enthalten.

§ 7 Sachkosten

Die Sachkosten wie Schaummittel, Ölbindemittel sowie anteilige Entsorgungskosten usw. werden zusätzlich zu den Personal-, Fahrzeug- und Gerätekosten in voller Höhe zum jeweiligen Tagespreis berechnet.

§ 8 Inanspruchnahme privater Unternehmen und Hilfsorganisationen

Die Feuerwehr kann zur Unterstützung bei Leistungen im Sinne des § 1 private Unternehmen und/oder Hilfsorganisationen beauftragen. Ein Rechtsanspruch auf Beauftragung besteht nicht. Für die Beauftragung privater Unternehmen und/oder Hilfsorganisationen wird Kostenersatz nach den tatsächlich angefallenen Kosten erhoben.

§ 9 Kostenersatz- und Entgeltschuldner

(1) Die Bestimmung des Kostenersatz- oder Entgeltspflichtigen nach Einsätzen gemäß § 41 Abs. 2 FSHG richtet sich nach § 2 Nr. 1 bis 8 dieser Satzung. Mehrere Zahlungspflichtige haften als Gesamtschuldner.

(2) Bei Brandsicherheitswachen und freiwilligen Hilfeleistungen ist zur Zahlung verpflichtet, wer die Leistung selbst oder durch Dritte, deren Handhabung ihm hinzuzurechnen ist, veranlasst hat oder zu wessen Gunsten sie erfolgt. Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.

§ 10

Entstehung, Festsetzung und Fälligkeit von Kostenersatz und Entgelten

(1) Die Kostenersatz- bzw. Entgeltschuld entsteht mit Beendigung der Leistung. Kostenersatz und Entgelte werden durch Bescheid festgesetzt und sind innerhalb von zwei Wochen nach Zugang des Bescheides fällig.

(2) Von der Erhebung eines Kostenersatzes oder eines Entgelts kann auf Antrag ganz oder teilweise abgesehen werden, soweit dies nach Lage des Einzelfalles eine unbillige Härte wäre oder aufgrund übergeordneter öffentlichen Interessen gerechtfertigt ist.

§ 11

Haftung

Die Feuerwehr haftet bei freiwilligen Leistungen gem. § 1 Abs. 2 nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

Teil II: Verdienstausschlag

§ 12

Ersatz von Verdienstausschlag für beruflich selbständige Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Eschweiler

(1) Als Ersatz des Verdienstausschlages beruflich selbständiger Angehöriger der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Eschweiler wird ein Regelstundensatz in Höhe von 15,00 Euro je Stunde gewährt. Als Höchstbetrag zur Leistung einer Verdienstausschlagpauschale wird 30,00 Euro je Stunde festgelegt.

(2) Als regelmäßige Arbeitszeit im Sinne von § 12 Abs. 3 Satz 2 FSHG wird die Zeit von montags – freitags von 08.00 bis 18.00 Uhr, sowie samstags von 08.00 bis 13.00 Uhr

festgesetzt.

Teil III: Schlussbestimmungen

§ 13 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Mit gleichem Zeitpunkt tritt die bisherige Satzung über die Erhebung von Kostenersatz und Entgelten bei Einsätzen sowie über den Ersatz von Verdienstausschlag für beruflich selbständige Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Eschweiler in der Fassung der ersten Änderungssatzung vom 28.02.2009 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen nach Ablauf eines Jahres seit Verkündung dieser Änderungssatzung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Eschweiler, 29.04.2010

Bertram
Bürgermeister

**Tarif zur Erhebung von Kostenersatz und Entgelten Einsätzen der
Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Eschweiler**

Tarif-Nr.	Leistung	Kostenersatz/Entgelt je angef. Stunde
1	Personal	
1.1	Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr ohne Rücksicht auf den Dienstgrad	30,00 €
1.2	Angehörige der hauptamtlichen Feuerwache ohne Rücksicht auf den Dienstgrad	50,00 €
	Für Einsätze in der Zeit von 22.00 Uhr bis 06.00 Uhr und an Sonn- und Feiertagen wird auf die Personalkosten ein Zuschlag von 50 v. H. erhoben.	
1.3	Brandsicherheitswachen	
	je Angeh. der Freiwilligen Feuerwehr ohne Rücksicht auf den Dienstgrad	7,50 €
2	Fahrzeuge	
2.1	Löschfahrzeug	60,00 €
2.2	Drehleiter DLK 23/12	150,00 €
2.3	Rüstwagen RW 2/Öl	80,00 €
2.4	Gerätewagen GW / LKW / Wechsellader	30,00 €
2.5	Messwagen GW-Mess / GW-G RW 1	55,00 €
2.6	Einsatzleitwagen / Mannschaftstransporter	40,00 €
2.7	Rettungsboot RTB 1	15,00 €
3	Sonstige Geräte	
3.1	Tragkraftspritze (TS)	20,00 €
3.2	Stromaggregat	20,00 €
3.3	Elektropumpe (Tauchpumpe, Öl-Umfüllpumpe)	16,00 €
3.4	Pressluftatmer	15,00 €
3.5	Wasser führende Armaturen (Verteiler, Strahlrohr u.a.) je Stück	2,00 €
3.6	Schlauch je Länge	3,00 €
4	Ölsperrn	je angefangenem Tag 26,00 €
5	Für die Bereitstellung von Fahrzeugen und Geräten bei Brandsicherheitswachen werden 5/10 der Beträge zu Tarif-Nrn. 2 und 3 je 24 Stunden erhoben.	

37

Ordnungsbehördliche Verordnung über die Aufhebung und Verkürzung von Sperrzeiten in der Stadt Eschweiler

Verordnung vom 29.04.2010; in Kraft getreten am 12.05.2010

Aufgrund des § 27 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz – OBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.05.1980 (GV NRW S. 528), des § 18 Abs. 1 Satz 1 des Gaststättengesetzes (GastG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20.11.1998 (BGBl. I S. 3418) in Verbindung mit § 3 der Verordnung zur Übertragung von Ermächtigungen, zur Regelung von Zuständigkeiten und Festlegungen auf dem Gebiet des Gewerberechts (Gewerberechtsverordnung – GewRV) vom 17.11.2009 (GV NRW S. 626) und der §§ 5 Abs. 1, 9 Abs. 2 Nr. 2 des Gesetzes zum Schutz vor Luftverunreinigungen, Geräuschen und ähnlichen Umwelteinwirkungen (Landesimmissionsschutzgesetz – LImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.03.1975 (GV NW S. 232) in den jeweils geltenden Fassungen wird von der Stadt Eschweiler als örtliche Ordnungsbehörde gemäß Beschluss des Rates vom 28.04.2010 für das Gebiet der Stadt Eschweiler folgende Verordnung erlassen:

§ 1

Aufhebung von Sperrzeiten

Die Sperrzeit für Schank- und Speisewirtschaften (05.00 Uhr – 06.00 Uhr) sowie für öffentliche Vergnügungsstätten (01.00 Uhr – 06.00 Uhr) wird wie folgt aufgehoben:

- a) für die Nächte
 - vom 31. Dezember auf den 01. Januar,
 - von Weiberfastnacht (Fettdonnerstag) bis zum Karnevalsdienstag,
 - vom 30. April auf den 1. Mai,
 im gesamten Stadtgebiet;
- b) anlässlich der stattfindenden Indekirmes für die Nächte vom ersten bis

zum letzten Veranstaltungstag im gesamten Stadtgebiet.

- c) anlässlich der stattfindenden Schützenfeste in den Stadtteilen Bergrath, Bohl-Volkenrath, Dürwiß, Fronhoven, Hastenrath, Hehlrath, Hüheln, Kinzweiler, Lohn (Neu-Lohn), Nothberg, Oberröthgen, Ost, Pumpe-Stich, Röhe, Röthgen, Scherpenseel, Stadtmitte, St. Jöris und Weisweiler für die Nächte vom Samstag zum Sonntag, vom Sonntag zum Montag und vom Montag zum Dienstag, längstens jedoch bis einschließlich der am letzten Veranstaltungstag des jeweiligen Schützenfestes beginnenden Nacht, im jeweiligen Stadtteil;
- d) für die Nacht von Christi Himmelfahrt zum darauf folgenden Freitag im Stadtteil Dürwiß.

§ 2

Verkürzung von Sperrzeiten

- (1) Die Sperrzeit für öffentliche Vergnügungsstätten (01.00 Uhr – 06.00 Uhr) wird wie folgt verkürzt:
 - a) für die Nacht von Karnevalsdienstag zum Aschermittwoch von 03.00 Uhr – 06.00 Uhr im gesamten Stadtgebiet;
 - b) anlässlich der stattfindenden Schützenfeste in den Stadtteilen Bergrath, Bohl-Volkenrath, Dürwiß, Fronhoven, Hastenrath, Hehlrath, Hüheln, Kinzweiler, Lohn (Neu-Lohn), Nothberg, Oberröthgen, Ost, Pumpe-Stich, Röhe, Röthgen, Scherpenseel, Stadtmitte, St. Jöris und Weisweiler für die Nacht von Dienstag zum Mittwoch von 03.00 Uhr – 06.00 Uhr, wenn der Dienstag noch als Veranstaltungstag des Schützenfestes festgelegt ist, im jeweiligen Stadtteil.
- (2) Der Beginn der Sperrzeit für die Indekirmes wird für die Nächte vom ersten bis zum letzten Veranstaltungstag auf jeweils 24.00 Uhr festgesetzt.

§ 3

Veranstaltungstage der Indekirmes

Die Veranstaltungstage der Indekirmes sind im Amtsblatt der Stadt Eschweiler bekannt zu machen.

§ 4

Ordnungswidrigkeiten

Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften über die Sperrzeit können gemäß § 28 Abs. 1 Nr. 6, Abs. 2 Nr. 4 und Abs. 3 des Gaststättengesetzes mit einer Geldbuße geahndet werden.

§ 5

**In-Kraft-Treten,
Aufheben von Vorschriften**

- (1) Die vorstehende ordnungsbehördliche Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Verkündung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die ordnungsbehördliche Verordnung über die Aufhebung und Verkürzung von Sperrzeiten für Schank- und Speisewirtschaften sowie für öffentliche Vergnügungsstätten in der Stadt Eschweiler vom 05.02.2009 außer Kraft.

Die vorstehende ordnungsbehördliche Verordnung wird hiermit verkündet.

Eschweiler, den 29.04.2010

Bertram
Bürgermeister

38

Bekanntmachung

Öffentliche Zustellung gem. § 10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NRW)

Der an Frau Britta Schaaf, wohnhaft Maasstraße 23, 52249 Eschweiler, gerichtete

Hundesteuerbescheid vom 08.01.2010,

Debitoren- Nr. 5021262-0300

konnte unter der vorstehenden Anschrift nicht zugestellt werden. Er kann von dem Steuerpflichtigen beim Bürgermeister der Stadt Eschweiler, Amt für Finanzen -Steuerabteilung-Zimmer 544 A, Johannes-Rau-Platz 1, 52249 Eschweiler

montags bis mittwochs
und freitags
von 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr

und donnerstags
von 14.00 Uhr bis 17.45 Uhr

eingesehen werden.

Gem. § 10 Abs. 2 LZG gilt die Mitteilung an dem Tag als zugestellt, an dem seit dem Tage des Aushängens bzw. der Bekanntmachung zwei Wochen verstrichen sind.

Eschweiler, den 22.04.2010

Bertram
Bürgermeister

39

Bekanntmachung

Öffentliche Zustellung gem. § 10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NRW)

Die an Herrn Sebastian Schmitz, zuletzt wohnhaft Nickelstraße 127, 52249 Eschweiler, gerichteten

Hundesteuerbescheide vom 08.01.2010 und 16.04.2010,
Debitoren- Nr. 5032342-0300

konnten unter der vorstehenden Anschrift nicht zugestellt werden. Sie können von dem Steuerpflichtigen beim Bürgermeister der Stadt Eschweiler, Amt für Finanzen -Steuerabteilung-Zimmer 544 A, Johannes-Rau-Platz 1, 52249 Eschweiler

montags bis mittwochs
und freitags
von 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr

und donnerstags
von 14.00 Uhr bis 17.45 Uhr

eingesehen werden.

Gem. § 10 Abs. 2 LZG gilt die Mitteilung an dem Tag als zugestellt, an dem seit dem Tage des Aushängens bzw. der Bekanntmachung zwei Wochen verstrichen sind.

Eschweiler, den 22.04.2010

Bertram
Bürgermeister

Dienstag, 22.06.2010, 17.30 Uhr,
Rechnungsprüfungsausschuss
Rathaus, Raum 7
- nicht öffentlich -

Mittwoch, 23.06.2010, 17.30 Uhr,
Haupt- und Finanzausschuss,
Rathaus, Ratssaal

Donnerstag, 24.06.2010, 17.30 Uhr,
Integrationsrat,
Rathaus, Raum 7

Mittwoch, 30.06.2010, 17.30 Uhr,
Stadtrat,
Rathaus, Ratssaal

- Änderungen vorbehalten -

Hinweisbekanntmachung

Sitzungen des Rates und seiner Ausschüsse in den Monaten Mai und Juni

Mittwoch, 19.05.2010, 17.30 Uhr,
Schulausschuss,
Rathaus, Ratssaal

Donnerstag, 27.05.2010, 17.30 Uhr,
Arbeitsgruppe
Kinderspielplätze,
Rathaus

Dienstag, 01.06.2010, 15.00 Uhr,
Arbeitsgruppe
Ortsbesichtigung,
Rathaus

Mittwoch, 09.06.2010, 17.30 Uhr,
Kulturausschuss,
Rathaus, Raum 7

Donnerstag, 10.06.2010, 17.30 Uhr,
Planungs-, Umwelt- und Bau-
ausschuss,
Rathaus, Ratssaal

Donnerstag, 17.06.2010, 17.30 Uhr,
Jugendhilfeausschuss,
Rathaus, Ratssaal